

Ablauf Antragsverfahren auf Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII

Planung einer neuen Kindertageseinrichtung oder Änderung einer bestehenden Betriebserlaubnis

- Eine Abstimmung mit der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung ist im Rahmen der Planung von Beginn an erforderlich.
- Orientieren Sie sich bei der Planung an den Raumvorgaben für Kindertageseinrichtungen auf unserer Homepage.
- Möchten Sie bestehende Räumlichkeiten nutzen, muss im Vorfeld eine Begehung zur Überprüfung (Eignung der Räumlichkeiten, mögliche Alterszusammensetzung etc.) mit uns vereinbart werden.

10-12 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung

- Die vollständigen Antragsunterlagen sind per Post bei uns einzureichen. Diese bestehen aus:
 - BE-Antrag
 - Anlage 1 Unterlagen
 - Anlage 2 Personalmeldung
 - Anlage 3 Trägererklärung

Für die weitere Bearbeitung müssen uns mindestens das Vorliegen der Baugenehmigung, die abschließende Fertigstellung bzw. die sukzessive Inbetriebnahme und die Gefahrenverhütungsschau der Feuerwehr bestätigt werden.

Sofern die Stellungnahme des Gesundheitsamtes sowie die Bescheinigung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde noch nicht vorliegen, muss hierfür mindestens ein Termin angegeben werden.

 - Konzeption
 - Gewaltschutzkonzept
 - Grundriss des Gebäudes

Die Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage.
- Vereinbaren Sie einen Begehungstermin mit der zuständigen Sachbearbeitung der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung. Die Räumlichkeiten müssen zum Zeitpunkt der Begehung in betriebsfertigem Zustand sein (möbliert).
- Bedenken Sie auch weitere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt, Brandschutz und Unfallkasse) rechtzeitig zu kontaktieren.

2 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme

- Die örtliche Prüfung im betriebsfähigen Zustand gemäß § 46 SGB VIII wird unter Beteiligung des Trägers durch die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung durchgeführt.
- Die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung verfasst nach der Begehung vor Ort und bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen eine Stellungnahme und reicht diese mit dem Trägerantrag an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zur Bescheiderteilung weiter.

Weiteres Vorgehen des Hessische Ministerium für Soziales und Integration

- Das HMSI erteilt dem Träger die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Betriebserlaubnis), sofern die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung eine positive Stellungnahme weitergeleitet hat.
- Ggf. wird eine Nebenbestimmung / Auflage zur Betriebserlaubnis notwendig, sollte keine uneingeschränkte positive Stellungnahme möglich sein. Diese wird zeitlich befristet, sodass der Träger in der Lage ist, die Mängel zu beheben.
- Zur Nebenbestimmung / Auflage zur Betriebserlaubnis erhält der Träger ein Anhörungsschreiben durch das HMSI.

Kurzzeitige Auslagerungen nur mit Genehmigung der Kita-Fachaufsicht (max. 9 Monate)

- Wenn Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen (z. B. wegen Sanierung) in Ausweichquartiere ausgelagert werden müssen, ist dies ohne Änderung der Betriebserlaubnis möglich, sofern die Dauer der Auslagerung 9 Monate nicht überschreitet.
- In diesen Fällen erteilt die Kita-Fachaufsicht und –Fachberatung die Genehmigung. Der Träger der Kindertageseinrichtung beantragt in einem formlosen Schreiben die kurzzeitige Auslagerung seiner Einrichtung bei der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung. Im Schreiben müssen Anlass, geplante Dauer, betroffene Gruppen, Versicherung über ausreichend vorgehaltenes Personal und die Adresse der Ausweichräumlichkeiten enthalten sein.
- Nach örtlicher Begehung der Interimslösung stimmt die Kita-Fachaufsicht und - Fachberatung der Auslagerung zu. Weitere Behörden müssen ebenfalls zur Begehung hinzugezogen werden (siehe oben).
- Falls die Auslagerungszeit länger als 9 Monate dauert, ist ein regulärer Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis, ggf. mit einer Auflage / Nebenbestimmung, notwendig.